

## Liegenschaften

Rutschbergstrasse 18  
Tel. 055 253 33 50

liegenschaften@bubikon.ch

8608 Bubikon  
www.bubikon.ch



## Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Thema: **Totalrevision des Nutzungsreglements von kommunalen Räumlichkeiten der Gemeinde Bubikon**

Datum: Dienstag, 12. Mai 2026

Teilnehmende: - Schulpflege Bubikon  
- Politische Parteien  
- Vereine und Organisationen  
- weitere Interessierte

Absender	Bemerkungen / Forderungen	Art der Berücksichtigung
-	<p>Der Artikel 3 ist problematisch.</p> <p>- "Auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch."</p> <p>- "Es steht der Gemeinde frei, die Nutzung der Räumlichkeiten ohne Angabe von Gründen zu verweigern."</p> <p>- "Veranstaltungen mit sexistischem, rassistischem Inhalt sowie politisch oder religiös radikaler Ausrichtung sind vom Benutzungsrecht ausgeschlossen. Zudem dürfen diese weder ethischen noch moralischen Grundsätzen widersprechen."</p> <p>So wie es aber dasteht, stellt sich die Frage, was denn als "politisch radikal" gilt? Und wer darüber entscheidet?</p> <p>In der vorliegenden Fassung ist dieser Text aus den genannten ordnungspolitischen und rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis</b></p> <p>Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine Verweigerung ohne Angabe von Gründen erfolgt. Die gewählte Formulierung dient dazu, den notwendigen Ermessensspielraum zu gewähren.</p> <p>Betroffen sind Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mit diskriminierenden oder menschenverachtenden Inhalten,</li><li>- mit extremistischer Ausrichtung,</li><li>- oder solche, die grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen widersprechen.</li></ul>

		<p>Die Formulierung gibt der zuständigen Behörde einen gewissen Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum.          Gemäss Art. 5, Abs. 1 entscheidet im Zweifelsfall der Ressortvorsteher im Auftrag des Gemeinderates.</p>
<p>FBV</p>	<p>Leider mussten wir feststellen, dass der Raum im ersten Stock des Feuerwehrgebäudes nicht im neuen Reglement aufgeführt ist. Wir stellen den Antrag, diesen Raum in das neue Nutzungsreglement aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Der Treppenlift im Feuerwehrgebäude ist seit geraumer Zeit defekt. Ein 1:1-Ersatz ist aus den nachfolgenden Gründen nicht möglich. Öffentlich vermietete Räumlichkeiten haben dem Behindertengleichstellungsgesetz zu entsprechen. Die neben einem Treppenlift benötigte Fluchtwegbreite vom 1,20 Meter kann nicht eingehalten werden. Zudem sind Treppenlifte grundsätzlich nicht geeignet und nur im äussersten Notfall gestattet, wenn nachweislich ein Vertikal-Lift nicht verhältnismässig ist. Für die weitere Vermietung ist der Anbau eines Aussen-Fassadenlifts unumgänglich. Hinzu kommt, dass auch eine neue Lösung für das WC gefunden werden muss. Zudem</p>

		<p>müsste aus Sicht Brandschutz für eine Nutzung ab 50 Personen ein zweiter Fluchtweg über eine Aussentreppe geschaffen werden. Aufgrund der aus den gesetzlichen Vorgaben resultierenden hohen Investitionskosten hat sich der Gemeinderat gegen eine solche Ertüchtigung des Mehrzweckraumes entschieden. Damit die Gemeinde Bubikon keine gesetzlichen Vorschriften verletzt, ist es zukünftig nicht mehr möglich, den Raum öffentlich zu vermieten. Der Gemeinderat ist sich jedoch dem Anliegen aus der Bevölkerung bewusst und sucht mittelfristig nach neuen Lösungen.</p>
<p>EDU</p>	<p>Die einzige Frage, die wir haben ist, ob der Raum im Feuerwehrgebäude nicht mehr zur Vermietung/Benutzung zur Verfügung steht. Warum ist er nicht im Verzeichnis der Räumlichkeiten aufgeführt?</p>	<p><b>Zur Kenntnis</b></p> <p>Siehe Stellungnahme FBV.</p>
<p>Meine Schwimmschule</p>	<p>Durch die neue Pauschalabrechnung entstehen für uns höhere Kosten. Diese würden wir nach Möglichkeit gerne durch eine intensivere Nutzung der Infrastruktur ausgleichen.</p> <p>Betreffend Hallenbad möchten wir anfragen, wie die Nutzungsmöglichkeiten an folgenden Zeiten geregelt sind:</p> <p>Samstage vor den Ferien</p>	<p><b>Zur Kenntnis</b></p> <p>Der Hallenbad-Betrieb ist aufgrund veralteter Technik bereits jetzt am Kapazitätslimit. In Vergangenheit mussten bereits öfters Nutzungen abgesagt werden.</p>

	Mittwoch und Donnerstag rund um Ostern, Pfingsten und Auffahrt	Eine noch grössere Auslastung des alten Hallenbads Bergli ist aus diesem Grund leider nicht möglich.
-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 1: Die Nutzung der Schulküchen ist nicht geregelt.</li> <li>- Im Anhang 1 für die Tarife ist nur der Benutzungstarif der Küchen im Zusammenhang mit der Miete des entsprechenden Saales oder der entsprechenden Mehrzweckhalle geregelt. Der Tarif für die alleinige Nutzung der Küche fehlt.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis</b></p> <p>Die Schulküchen dienen in erster Priorität dem Schulbetrieb. Aus organisatorischen Gründen ist es leider nicht möglich, die Nutzung der Schulküchen im Sinne der Gleichbehandlung für alle zugänglich zu machen.</p> <p>Auf eine Vermietung der Schulküchen wird daher zukünftig gänzlich verzichtet.</p>
Unihockey Club Hombi	Bei der Durchsicht des neuen Nutzungsreglements kam bei mir die Frage auf, wie Sie «Vereine von Bubikon und Wolfhausen» definieren?	<p><b>Teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Als Vereine von Bubikon und Wolfhausen gelten jene, die gemäss ihren Statuten ihren Sitz in einem der beiden Dörfer haben oder diesen im Vereinsnamen tragen. In Zweifelsfällen kann bei der Abteilung Liegenschaften ein Gesuch eingereicht werden. Der zuständige Ressortvorsteher entscheidet über eine kostenlose Nutzung.</p>

		<p>Die Definition " Vereine von Bubikon und Wolfhausen" wird konkretisiert.</p>
<p>-</p>	<p><b>Art. 3</b>                  Ich schlage vor, Absatz 5 zu streichen und Absatz 3 zu ersetzen mit:                  „Die Nutzung erfordert eine entsprechende Bewilligung.                  Kann diese nicht erteilt werden, wird dies klar und verständlich begründet.“</p> <p><b>Art. 4</b>                  Aufgrund mehrfach gemachter, negativer Erfahrungen mit der Betreuung digitaler Inhalte und Texten, ersuche ich, bei den <b>Reservationsanfragen</b> nebst der digitalen Art auch eine <b>alternative, analoge Möglichkeit</b> vorzusehen, um Reservationsanfragen vorzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine Verweigerung ohne Angabe von Gründen erfolgt. Die gewählte Formulierung dient dazu, den notwendigen Ermessensspielraum zu gewährleisten.</p> <p>Betroffen sind Veranstaltungen:                  - mit diskriminierenden oder menschenverachtenden Inhalten,                  - mit extremistischer Ausrichtung,                  - oder solche, die grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen widersprechen.                  Die Formulierung gibt der zuständigen Behörde einen gewissen Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum.</p> <p>Bezüglich Art. 4; Selbstverständlich hilft die Gemeindeverwaltung bei Fragen oder zur Unterstützung auch gerne telefonisch oder per E-Mail weiter.</p>

Die Mitte	<p>Das Feuerwehrgebäude beziehungsweise der dortige Saal ist im neuen Reglement nicht mehr aufgeführt. Gemäss Art. 1 werden verschiedene kommunale Räumlichkeiten ausdrücklich genannt, das Feuerwehrgebäude fehlt jedoch in dieser Auflistung.</p> <p>Ich rege an, das Feuerwehrgebäude beziehungsweise den entsprechenden Sitzungs- oder Mehrzweckraum ebenfalls in das neue Nutzungsreglement aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Siehe Stellungnahme FBV.</p>
SP	<p>Sinnvoll finden wir, wenn im Reglement noch stehen würde, wo man die Nutzungsbedingungen der anderen Räume und Plätze finden kann. So sind ja die Aussenplätze ausdrücklich nicht Bestandteile dieses Reglements.</p> <p>Dann fehlt unseres Erachtens auch der Raum im Feuerwehrgebäude. Welche Nutzungsbedingungen gelten hier?</p> <p>Im Art. 3 Abs 4 müsste noch angefügt werden, dass Assistenzhunde wie Blindenhunde erlaubt sind. Öffentliche Räume müssen auch beeinträchtigten Personen zugänglich sein.</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Die Nutzungsregeln sind bei Innen- sowie Aussenanlagen vor Ort angeschlagen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung.</p> <p>Vermietung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgebäude: Siehe Stellungnahme FBV.</p> <p>Der Art. 3, Abs. 4 wird so angepasst, dass Assistenzhunde wie Blindenhunde erlaubt sind.</p>
Musik Bubikon-Wolfhausen	<p>Artikel 2, Absatz 4: <i>„Während den offiziellen Schulferien zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben sämtliche Räumlichkeiten ... geschlossen.“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Formulierung ist nicht sehr klar: sind alle Schulferien gemeint, oder nur zwischen Weihnachten und Neujahr?</li> <li>2. Das Orchester der Musik Bubikon Wolfhausen nutzte auch bisher schon während der Schulferien den Singsaal Mittlistberg für seine regelmässigen</li> </ol>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Die Räumlichkeiten stehen nun offiziell während den Schulferien sowohl für einmalige wie auch für regelmässige Nutzungen zur</p>

	<p>Proben, gegebenenfalls andere Räume für Registerproben nach Absprache und gelegentlich für das Neujahrskonzert auch in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Dies war nach Absprache mit den Hauswarten auch nie ein Problem.</p> <p>Falls der Art. 2, Absatz 4 so bestehen bleibt, sollte die bisherige, ungeschriebene Ausnahmeregelung Erwähnung finden.</p>	<p>Verfügung. Nicht jedoch zwischen den offiziellen Weihnachtsferien.</p> <p>Der Absatz wird ergänzt, dass für Sonderanlässe, welche für die Öffentlichkeit organisiert werden, bei der Abteilung Liegenschaften einen Antrag gestellt werden kann.</p>
-	<p>Meinerseits habe ich den nachstehenden Ergänzungsvorschlag:                  Art. 3 Allgemeine Bestimmungen  <sup>4</sup> Das Mitbringen von Tieren ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten. Davon ausgenommen sind Blindenführer-Hunde.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Der Art. 3, Abs. 4 wird so angepasst, dass Assistenzhunde wie Blindenhunde erlaubt sind.</p>
Dorfvereine Bubikon- Wolfhausen	<p>Leider mussten wir feststellen, dass der Raum im 1. OG des Feuerwehrgebäudes nicht im neuen Reglement aufgeführt ist.</p> <p>Wir stellen den Antrag, den Raum im Feuerwehrgebäude in das neue Nutzungsreglement aufzunehmen.</p> <p>Zusätzlich stellen wir den Antrag, die Aula in der Sekundarschule Bergli ebenfalls im Reglement aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Vermietung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgebäude: Siehe Stellungnahme FBV.</p> <p>Aula Sekundarschule: Siehe Stellungnahme Turnverein Bubikon.</p>
FDP	<p>Aus unserer Sicht fehlt unter Art. 1 der Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude in der Aufzählung der erfassten Einrichtungen.</p> <p>Die FDP beantragt, den Mehrzweckraum im Feuerwehrgebäude ebenfalls ins Nutzungsreglement aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Vermietung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgebäude: Siehe Stellungnahme FBV.</p>

<p>Turnverein Bubikon</p>	<p>- Raum im Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes: Dieser Raum ist im neuen Reglement nicht aufgeführt. Wir beantragen, diesen Raum wieder in das Reglement aufzunehmen.</p> <p>- Aula im Sekundarschulhaus Bergli: Die Aula verfügt über separate Zugänge und eine WC-Anlage. Wir beantragen, diesen Raum im Reglement aufzunehmen.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p> <p>Vermietung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgebäude: Siehe Stellungnahme FBV.</p> <p>Die Aula der Sekundarschule Bergli dient primär dem laufenden Schulbetrieb. Die Aula hat zwar einen separaten Eingang im UG, ist jedoch mit dem gesamten Schulhaus verbunden. Auf eine Aufnahme des Raumes im Nutzungsreglement wird verzichtet. Der Gemeinderat ist sich dem Anliegen jedoch bewusst und berücksichtigt die externe Vermietung beim Neubau von Beginn weg in das Nutzungskonzept einfließen zu lassen (separate Zugänge, Entfluchtung, Anzahl zugelassener Personen).</p>
-------------------------------	--	--